

## Mit dem Pferd im Strassenverkehr

Reiterinnen und Reiter sind mit ihren Pferden oftmals nicht nur auf Wald- und Feldwegen, sondern auch auf der Strasse unterwegs. Anders als Motorfahrzeuglenkende müssen sie hierfür keine obligatorische Prüfung ablegen. Dennoch haben selbstverständlich auch Reiter als Verkehrsteilnehmer zahlreiche Vorschriften zu beachten.



© iStock

Für Reiterinnen und Reiter sowie alle weiteren Personen, die sich mit Pferden in den Strassenverkehr begeben – also beispielsweise auch für solche, die ein Pferd an der Hand führen –, gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Bezüglich Einspuren, Vortrittsgewährung, Signalisation etc. haben sie also dieselben Grundsätze zu beachten wie etwa Fahrradfahrer oder Autolenkerinnen.

### **Pferde müssen verkehrssicher sein**

Wer mit einem Pferd auf öffentlichen Strassen unterwegs ist, muss es ständig unter Kontrolle halten können. Die anderen Verkehrsteilnehmenden dürfen in der ordnungsgemässen Benutzung der Strasse weder behindert noch gefährdet werden. Das Reiten auf verkehrsreichen Strassen ist deshalb nur geübten Reitern und Reiterinnen mit verkehrssicheren Pferden gestattet. Pferde sollten daher unbedingt behutsam an Motorfahrzeuge gewöhnt werden, bevor man sich mit ihnen auf befahrene Strassen begibt. Reiter haben sich grundsätzlich an den rechten Strassenrand zu halten. Zu zweit nebeneinander zu reiten ist nur in einer Gruppe von mindestens sechs Pferden oder tagsüber auf Ausserortsstrecken mit wenig Verkehr zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung des Trottoirs oder des Radwegs ist nur gestattet, wenn dies durch das entsprechende Signal mit dem weissen Reiter auf

blauem Hintergrund angezeigt wird. Nicht verboten ist hingegen das Reiten auf dem gelb markierten Fahrradstreifen entlang der Strasse, sofern die Fahrradfahrerinnen und -fahrer dadurch nicht behindert werden.

Spezielle Vorschriften gelten für das Reiten in der Nacht, bei Regen und bei Nebel: In der Dämmerung oder wenn die Witterung es erfordert, haben Reiter und Führerin von Pferden zumindest auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein nicht blendendes gelbes Licht oder Reflektoren zu tragen. Konkret bedeutet dies, dass das Pferd zumindest links an Vorder- und Hinterbein mit Leuchtgamaschen ausgestattet werden sollte und der Reiter an der linken Schulter und/oder am linken Unterschenkel eine gelbe Lampe und/oder eine reflektierende Binde tragen sollte. Wird in einer Gruppe geritten, müssen wenigstens der vorderste und der hinterste Reiter ein gelbes Licht verwenden. Wichtig ist, dass das Licht von vorne und von hinten sichtbar ist. Eine ungenügende Beleuchtung kann sowohl haftpflichtrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).

### **Keine obligatorische Prüfung**

Im Gegensatz zu Motorfahrzeuglenkenden müssen Reiterinnen und Reiter keine Prüfung ablegen, mit der sichergestellt werden soll, dass sie Pferde im Strassenverkehr sicher führen können. Dennoch sollten sich selbstverständlich auch Reiter entsprechend schulen. Entscheidend ist hierbei nicht nur das Können des Reiters, sondern auch, dass er mit den Verkehrsregeln vertraut ist.



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*